

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Mediahaus OG** (FN 275494 p beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 17.09.2010 wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlage nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes gilt:

10S200. „SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ (Beilage 10S200)

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## **II. Begründung**

Der Mediahaus OG wurde mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.05.2010, KOA 4.229/10-001, eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung der Region Salzburg/Flachgau und angrenzende Teile Oberösterreichs („MUX C - Salzburg“) umfasst.

Mit diesem Bescheid wurde der Mediahaus OG die nachstehend angeführte Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet:

„SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ (Beilage 10S200)

Zudem wurde der Mediahaus OG die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage erteilt:

10S200. „SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ (Beilage 10S200)

Mit Schreiben vom 17.09.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Mediahaus OG nunmehr betreffend die Funkstelle „SALZBURG (Gaisberg) Kanal 55“ eine Änderung der technischen Parameter.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Die technische Reichweite wird durch die Änderung nur marginal verändert; weitere MUX-Versorgungsgebiete sind somit nicht von der Änderung betroffen.

Die technische Prüfung des Antrages hat weiters ergeben, dass die beantragte Änderung noch nicht entsprechend koordiniert ist. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. September 2010  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Mediahaus OG, z.Hd. Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 10S200 zum Bescheid KOA 4.229/10-004**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Mediahaus OG					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-S2					
4	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG</b>					
5	Standortbezeichnung	Gaisberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 06 44	47 N 48 19	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1283					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	<b>55</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	746,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	10S200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	88					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2,5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	27,0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	37,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	33,0	33,0	35,0	35,0	33,0	31,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	31,0	31,0	32,0	31,0	28,0	28,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	28,0	29,0	30,0	32,0	33,0	32,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	32,0	33,0	34,0	34,0	33,0	33,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H	34,0	34,0	33,0	33,0	33,0	34,0	
V							
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	34,0	33,0	34,0	35,0	35,0	34,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>ja</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						